

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6881b9eb-0c75-3d71-983d-47b854e89508>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlagen Lagerbehälter (TRD 451 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 451 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8 TRD 451 Anlage 2 - Prüfungen vor der Inbetriebnahme [\(1\)](#)

8.1 Die Behälter sind einer Vor-, Bau- und Druckprüfung zu unterziehen. Die Prüfungen erfolgen nach der Druckbehälterverordnung.

8.2 Behälter aus metallischen Werkstoffen

Hinsichtlich der zerstörungsfreien Prüfung von Schweißnähten gelten die zutreffenden AD-Merkblätter der Reihe HP.

8.3 Behälter aus nichtmetallischen Werkstoffen

8.3.1 Die Behälter sind nach DIN 18200 einer Güteüberwachung zu unterziehen. Die Anforderungen an die Eigenüberwachung und die Fremdüberwachung regelt der Prüfbescheid des DIfBt.

8.3.2 Die Anforderungen an die Werkstoffprüfung sind entsprechend dem Prüfbescheid zu erfüllen.

8.3.3 An jedem Behälter wird eine Bauprüfung durchgeführt. Es sind Abmessungen, Wanddicken und Form entsprechend den Prüfbescheiden zu prüfen.

Insbesondere sind die Oberflächen und Verbindungsstellen einer visuellen Prüfung zu unterziehen.

8.3.4 Die Behälter sind entsprechend Prüfbescheid zu kennzeichnen. Jedem Behälter ist ein Exemplar des Prüfbescheides beizufügen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

